

36. 1. Gibt es dingliche oder persönliche Gebrauchsrechte an Kirchenstühlen, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen und dem Berechtigten einen privatrechtlichen Anspruch auf die Benutzung bestimmter Kirchenstühle gewähren?

2. Haben die Berechtigten für die Beseitigung solcher privatrechtlicher Nutzungsrechte an Kirchenstühlen, wenn eine solche durch die Ausübung kirchenpolizeilicher Befugnisse eingetreten ist, Anspruch auf Entschädigung?

3. Voraussetzungen der Begründung der Entschädigungsklage.

III. Civilsenat. Ur. v. 29. Juni 1886 i. S. R. u. Gen. (Nl.) w. den Kirchenvorstand zu M. (Befl.) Rep. III. 55/86.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Kläger sind mit Grundbesitz angeesehene Parochianen der lutherischen Kirche zu M. Die letztere ist in den Jahren 1878/79 einem Umbau unterzogen, bei welchem die in der Kirche befindlichen Kirchenstühle beseitigt und durch neue ersetzt sind, jedoch in der Art, daß die neuen Kirchenstühle der Zahl und Lage nach den früher vorhandenen nicht entsprechen. Infolge des Umbaues ist die frühere Kirchenstuhlordnung aufgehoben, eine neue bisher nicht erlassen. Es ist daher den Parochianen, welche früher an bestimmten Kirchenstühlen Benutzungsrechte gehabt haben, die fernere Ausübung dieser Rechte unmöglich geworden. Die Kläger behaupten, daß ihnen als Eigentümern ihrer adeligen Güter bezw. Bauernhöfe das private dingliche bezw. persönliche Nutzungsrecht an gewissen, näher bezeichneten Kirchenstühlen in der Kirche zu M. zugestanden habe. Sie behaupten, daß in dem von dem beklagten Kirchenvorstande veranlaßten Umbau der Kirche ein Eingriff in ihre wohlervorbenen Rechte enthalten sei, welcher einen Schadensersatzanspruch für sie begründe, solange und sofern der Beklagte nicht durch Überweisung von neuen Kirchenstühlen nach Maßgabe ihres früheren Besitzstandes ihnen Ersatz geleistet habe, weil sie außer stande seien, den im kirchlichen Interesse für notwendig erachteten Umbau zu hindern. Sie behaupten, während der seit dem Umbau der Kirche verfloßenen fünf Jahre wiederholt versucht zu haben, den Kirchenvorstand zu einer Neuordnung des Kirchenstuhlwesens zu veranlassen, derselbe

habe jedoch ihrem Verlangen, ihnen in der umgebauten Kirche, ihrem früheren Besitzstande entsprechende Kirchenstühle und Plätze einzuräumen, nicht allein nicht entsprochen, sondern habe den Anspruch der Kläger überhaupt als unberechtigt abgelehnt, das Recht der Kläger auf Einräumung von Plätzen zur Benutzung bestritten und behauptet, mit der Beseitigung der früheren Kirchenstühle seien die etwaigen Rechte der Kläger daran untergegangen, Kläger haben keinerlei Ansprüche an die neuengerichteten Kirchenstühle, über deren Benutzung könne vielmehr der Kirchenvorstand völlig frei verfügen, selbst wenn die Kläger früher die von ihnen behaupteten Privatrechte auf Benutzung der von ihnen bezeichneten Kirchenstühle und Plätze gehabt haben sollten.

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es die lediglich auf Schadensersatz gerichtete Klage für rechtlich unbegründet erachtete.

Das Oberlandesgericht hat die von den Klägern erhobene Berufung verworfen. Es geht zwar, abweichend von dem Landgerichte davon aus, daß, wenn durch berechnete Anordnungen der Kirchenbehörden die Privaten an Kirchenstühlen zustehenden Rechte beseitigt werden, den Berechtigten Entschädigung geleistet werden müsse, hält jedoch die von den Klägern aufgestellten tatsächlichen Behauptungen für nicht genügend, die Entschädigungsklage zu substantiieren.

Auf Revision der Kläger ist das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an dasselbe zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 137,

zunächst mit Recht davon aus, daß nach dem heutigen Rechte dingliche oder persönliche Gebrauchsrechte an Kirchenstühlen und Kirchenbänken, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen und dem Berechtigten einen privatrechtlichen Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Kirchenstuhles gewähren, bestehen, daß dieses Recht zwar den Einschränkungen unterliegt, welche aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben, im übrigen aber gerichtlichen Schutz auf dem Wege der petitorischen und possessorigen Rechtsmittel beanspruchen kann.

Es ist dem Berufungsgerichte aber auch beizustimmen, wenn es, abweichend von dem Landgerichte, annimmt, daß solche Privatrechte Einzelner durch Verwaltungsakte, welche die Kirchenbehörden in Ausübung der ihnen zustehenden kirchenpolizeilichen Befugnisse vornehmen, nicht ohne weiteres spurlos hinweggetilgt werden können, als ob sie nie bestanden hätten, daß vielmehr den Berechtigten für eine Beseitigung der gedachten Privatrechte, wenn eine solche durch die Ausübung kirchenpolizeilicher Befugnisse notwendig geworden und eingetreten ist, Entschädigung geleistet werden müsse. Denn es ist mit Recht von dem Berufungsgerichte angenommen, daß nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, in den Fällen, wo wohlertworbene Privatrechte als unvereinbar mit den Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt vermöge des sogenannten *jus eminens* des Staates aufgehoben werden, eine Entschädigungspflicht eintritt, und daß dieser Grundsatz auch in Fällen der vorliegenden Art Anwendung findet.

Die weitere Ausführung des Berufungsgerichtes, daß gleichwohl die Kläger durch die Abweisung der von ihnen erhobenen Entschädigungsklage nicht beschwert seien, weil es dieser Klage in tatsächlicher Beziehung an der nötigen Begründung fehle, kann jedoch für zutreffend nicht erachtet werden, erscheint vielmehr rechtsirrtümlich. Das Berufungsgericht geht — und mit Recht — davon aus, daß die den Klägern nach ihrer Behauptung zustehenden Rechte an den bezeichneten Kirchenstühlen und Kirchenstüben nicht an der körperlichen Vorrichtung der von ihnen früher benutzten, individuellen Kirchenstühle haften, sondern Rechte bilden, vermöge deren die Kläger überhaupt die Einräumung und ausschließliche Benutzung gewisser Plätze von bestimmter Zahl und Beschaffenheit in der Kirche zu *M.* fordern können, und führt dann weiter aus: Danach hätten die Kläger, um eine stattgehabte Entziehung dieser ihrer Rechte darzulegen, behaupten müssen, daß ihren Rechten in Folge der geschehenen baulichen Änderungen, z. B. wegen gegenwärtig unzureichender Räumlichkeiten, überhaupt nicht mehr, auch nicht durch Überlassung anderer Kirchenstühle in der früheren Zahl und Beschaffenheit, Genüge geleistet werden könne, jedenfalls, daß solches vom Beklagten behauptet sei. Dahingehende Behauptungen seien jedoch von den Klägern nicht aufgestellt; dieselben geben nur an, daß ihnen, aller Aufforderungen ungeachtet, bisher neue Kirchenstühle nicht eingeräumt seien, und fügen in dieser Instanz hinzu, daß solche Einräumung ihnen

von dem Beklagten verweigert sei. Das erstere könne seinen Grund in bloßer, durch mehrfach denkbare Ursachen herbeigeführter Verzögerung gehabt haben, das letztere könne darauf beruhen, daß Beklagter die von den Klägern beanspruchten Kirchenstuhlrechte ihrer Entstehung nach bestreite. In keinem Falle sei aus dem Vorbringen der Kläger zu entnehmen, daß die Kirchenverwaltung nach der baulichen Umänderung der Kirche eine fernere Ausübung der klägerischen Kirchenstuhlrechte für unvereinbar mit der kirchlichen Ordnung und Disziplin erklärt, somit aus hierauf beruhenden Gründen eine wirkliche Entziehung dieser Rechte verfügt habe, eher lasse das Gegentheil aus den eigenen Angaben der Kläger sich entnehmen, daß von den Kirchenkommissarien und dem Konsistorium dem Beklagten die Ausweisung neuer Plätze aufgegeben sei. Daneben führt das Berufungsgericht und mit Recht aus, daß die Kläger einen Anspruch auf Anweisung einer gleichen Zahl gleichwertiger Kirchenstühle wie der früher von ihnen benutzten im Wege des gerichtlichen Verfahrens gegen den Beklagten nicht verfolgen können.

Bei diesen Ausführungen überfieht das Berufungsgericht, daß die Kläger, ausweislich der in dem Thatbestande des Urtheiles des Landgerichtes in Bezug genommenen Klaganträge, nicht nur behauptet haben, daß der Beklagte, trotz vielfach wiederholter Aufforderungen, ihnen in der umgebauten Kirche ihrem früheren Besitzstande entsprechende Kirchenstühle und Plätze einzuräumen, diesem Verlangen nicht entsprochen habe, sondern auch, daß der Beklagte den Anspruch der Kläger überhaupt als unberechtigt abgelehnt, das Recht der Kläger auf Einräumung von Plätzen zur Benutzung bestritten habe, und daß ausweislich der Klagbeantwortung der Beklagte die von den Klägern beanspruchten Rechte auf Benutzung von Kirchenstühlen nicht allein ihrer Entstehung nach bestritten, sondern behauptet hat, mit der Beseitigung der früheren Kirchenstühle seien die etwaigen Rechte der Kläger daran untergegangen, Kläger haben keinerlei Ansprüche an die neuerbauten Stühle, über deren Benutzung der Kirchenvorstand vielmehr frei verfügen könne, daß also der Beklagte die von den Klägern behaupteten Rechte bestritten habe, auch wenn sie vor dem Umbau der Kirche zu M. die von ihnen behaupteten Privatrechte auf Benutzung der bezeichneten Kirchenstühle gehabt haben sollten. Durch diese Behauptungen wird die erhobene Schadenersatzklage genügend substantiiert. Da die Kläger ein Klagerecht

auf Erfüllung des ihnen angeblich zustehenden Rechtes nicht haben, so müssen sie berechtigt erachtet werden, auf Entschädigung wegen Aufhebung ihres Rechtes durch den Beklagten zu klagen. Voraussetzung dieses Entschädigungsanspruches ist aber nicht, daß Beklagter außer Stande ist, dem Anspruche der Kläger auf Einräumung ihrem früheren Besitzstande entsprechender Kirchenstühle in der neugebauten Kirche überhaupt zu genügen, beziehungsweise, daß Beklagter die Verweigerung der Erfüllung des Anspruches der Kläger mit der Unmöglichkeit der Erfüllung begründet, sondern es genügt, daß der Beklagte den Anspruch der Kläger bestreitet, demselben Genüge nicht leisten will. In diesem Bestreiten des Rechtes der Kläger in Verbindung mit der tatsächlichen Aufhebung des früheren Zustandes liegt eine Entziehung des den Klägern ihrer Behauptung nach zustehenden Rechtes, ein zum Schadenersatze verpflichtender Eingriff des Beklagten in das Recht der Kläger. Durch das Verhalten des Beklagten ist den Klägern die Ausübung des ihnen angeblich zustehenden Rechtes dauernd unmöglich gemacht, und steht ihnen daher, da sie auf Realisierung ihres Rechtes nicht klagen können, ein Anspruch auf Schadenersatz zu, sofern und solange nicht, wie die Kläger selbst in der Klage hervorgehoben haben, der Beklagte ihnen durch Überweisung von neuen Stühlen in der umgebauten Kirche zu M. nach Maßgabe ihres früheren Besitzstandes Ersatz geleistet hat. Durch diese Möglichkeit, den Anspruch auf Geldentschädigung durch Befriedigung des Anspruches der Kläger auf Einräumung von Kirchenstühlen selbst abzuwenden, wird jedoch bei Lage der Sache die Schadenersatzklage nicht ausgeschlossen.“...